



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum

**Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien in Bezug auf die  
Verknüpfung von Zentral -, Handels- und Gesellschaftsregistern**

erarbeitet von dem Europaausschuss

### Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.  
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart  
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.  
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln  
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Andreas **von Máriássy**, München  
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

---

Juni 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 36/2011

Die Stellungnahme ist im Internet unter [www.brak.de/Stellungnahmen](http://www.brak.de/Stellungnahmen) einzusehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral -, Handels- und Gesellschaftsregistern folgende Anmerkungen:

## I.

### 1.

Mit dem Vorschlag für die Richtlinie setzt die Kommission ihre bisherige Arbeit fort, die sie seinerzeit mit dem Grünbuch „Verknüpfung von Unternehmensregistern“ begonnen hatte.

### 2.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Rahmen der Konsultation eine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Die Stellungnahme hatte die bedeutsame Leistung des Gemeinschaftsrechts für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr seit der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 68/151/EWG vom 09. März 1967 („Publizitätsrichtlinie“), mit der gemeinschaftsweit die Registerpublizität eingeführt und definiert wurde, hervorgehoben. Sie hatte gleichzeitig die Bedürfnisse der Praxis nach einer konsequenten Weiterführung der schon in dem frühesten gesellschaftsrechtlichen Arbeitsprogramm der Kommission angelegten Erleichterung des Rechtsverkehrs durch Publizität dargestellt.

### 3.

Es ist festzustellen, dass der Richtlinienentwurf die praktischen Umstände der bestehenden Regelungen aufgreift und die Verknüpfung der Unternehmensregister deutlich unter diesem Gesichtspunkt sieht.

## II.

Dem Vorgehen der Kommission kann grundsätzlich nur zugestimmt werden.

**1.**

Es ist festzuhalten, dass Unternehmensregister in erster Linie rechtliche Verhältnisse dokumentieren. Diese sind für den Rechtsverkehr und den Wirtschaftsverkehr von Bedeutung. Dies hat die Kommission mit der Arbeit an ihrem gesellschaftsrechtlichen Programm schon lange erkannt und den – teilweise widerstrebenden – Mitgliedstaaten nahe gebracht. Dies weiterzuführen, ist von großem Interesse für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr.

**2.**

Der Versuch, in der Begründung zu der Richtlinie einen Zusammenhang zwischen der Finanzkrise und der zu geringen Registerpublizität herzustellen, erscheint allerdings verfehlt. Die Finanzkrise der letzten Jahre wäre durch keinerlei registerrechtliche Bestimmung aufzuhalten gewesen.

**3.**

Die Richtlinie konzentriert sich in ihren unmittelbar für die Praxis wirksamen Gesichtspunkten auf die Übermittlung der in einem Register eingetragenen Tatsachen, die für den grenzüberschreitenden Gebrauch von Bedeutung sind. Dabei ist mit Recht die Informationsweitergabe für Zweigniederlassungen nach der Zweigniederlassungsrichtlinie am deutlichsten ausgeführt. Für grenzüberschreitende Fusionen und für Sitzverlegungen ist die Registerverknüpfung als solche kein dringendes Anliegen der Praxis. Bei derartigen Transaktionen ist regelmäßig die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Gesellschaft möglich bzw. vorgeschrieben. Immerhin ist für die Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft der Nachweis diverser Bestätigungen bei Abmeldung und Anmeldung erforderlich. Dies durch Registerverknüpfung zu vereinheitlichen, erscheint schwierig.

**4.**

Es wird jedoch bedauert, dass der Richtlinienentwurf über die erwähnten Tatbestände hinaus keinen generellen amtlichen Zugriff auf Register in anderen Mitgliedstaaten für registerführende Stellen in allen Mitgliedstaaten schafft. Dies insbesondere auch nicht auf solche Tatsachen, die aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einzutragen und bekanntzumachen sind. Beispiel hierfür ist etwa die Veröffentlichung der Personen, die zur gesetzlichen Vertretung einer Kapitalgesellschaft berufen sind. Wegen der unterschiedlichen Strukturen der Bestellung solcher Personen besteht gemeinschaftsweit ein erhöhter Bedarf, die zur Vertretung berufenen Personen sicher zu identifizieren. Hierfür wäre eine Registerverknüpfung, die unschwer den Zugang zu den Informationen ermöglicht, unzweifelhaft von Vorteil.

**5.**

Dass daneben der Richtlinienentwurf Regeln für die Schaffung von informationstechnischen Plattformen postuliert, ist sicherlich nicht zu beanstanden. Eine entsprechende Vereinheitlichung kann die Leistungsfähigkeit des Informationsaustauschs wesentlich erhöhen. Es sollte jedoch bedacht werden, dass die technischen Vorgaben sich an den rechtlichen Umständen, die bei den Registern in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, orientieren sollten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Leistungsfähigkeit jedweder Plattform das richtige Maß erreicht.

**III.**

Aus der Sicht der rechtsberatenden und –gestaltenden Praxis wäre es sehr zu begrüßen, wenn der Richtlinienentwurf nochmals überprüft würde. Dabei sollte der Gedanke verfolgt werden, weitere eingetragene Tatsachen zwecks einer grenzüberschreitenden Kenntnisnahme in die Bestimmungen der Richtlinie aufzunehmen. Hierfür kommen alle rechtlichen Gegebenheiten in Betracht, die in den Mitgliedstaaten für den verlässlichen Umgang mit den einzutragenden Tatsachen von Bedeutung sind. Dies sind in erster Linie die Vertretungsregelungen, aber auch sonstige Verhältnisse, wie etwa die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter in den der deutschen Kommanditgesellschaft entsprechenden Rechtsformen.

**\*\*\***